

Stadt Friesoythe, Bebauungsplan Nr. 250 "Biogasanlage Heetberger Straße"

1 Textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO 2017)

1.1 Sondergebiet (SO –Biogasanlage)

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dient der Errichtung bzw. dem Betrieb einer Biogasanlage zur energetischen Verwertung von Wirtschaftsdüngern und Biomasse.

Innerhalb des Sondergebietes sind folgende Nutzungen und Anlagen zulässig:

- Die zur energetischen Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen und tierischen flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern erforderlichen Anlagen und Nebenanlagen mit einer Leistungsgrenze von bis zu **1,2 Nm³** Rohbiogas/Jahr und einer installierten elektrischen Leistung **von 530 kW**. Der Einsatz von Schlachtabfällen ist unzulässig.
- Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Biogas
- **Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Aufbereitung, Verwertung und Einspeisung von Biomethangas (CH₄) in Erdgasqualität,**
- Anlagen zur Nutzung der Abwärme der vorhandenen Biogasanlage/BHKW
- **Anlagen und Einrichtungen zur Aufbereitung und Lagerung von CO₂,**
- Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung von Gärresten
- Zweckgebundene Büro-, Lagergebäude und Lagerflächen, Maschinenhallen oder technische Anlagen,
- Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik oder Solarthermie) als untergeordnete Nebenanlagen an oder auf Gebäuden.

Zulässig sind auch landwirtschaftliche Lagergebäude und Lagerflächen, untergeordnete Nebenanlagen, wie Garagen und Stellplätze und die der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienenden Anlagen, sowie Zufahrten zu angrenzenden Nutzungen.

Die Anlagen sind so zu betreiben, dass an den benachbarten Wohngebäuden der nach Anhang 7 der TA Luft 2021 zu ermittelnde Immissionswert von 0,02 nicht überschritten wird (Anhang 7, Kap.3.3 - Irrelevanzkriterium 2 % der Jahresstunden).

(Alternativ Festsetzung von Geruchsimmissionskontingenten)

1.2 Grundfläche

Innerhalb des Plangebietes sind zweckgebundene Gebäude und Anlagen bis zu einer Grundfläche von insgesamt qm zulässig.

Die festgesetzte Grundfläche (GR) darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen, Stellplätze, Zufahrten u.ä.) nicht überschritten werden.

1.3 Höhe baulicher Anlagen

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Gebäudehöhe ist die Fahrbahnachse der **Heetberger Straße** in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper.

Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage (z.B. First, Hauptgesims).

Immissionsschutzanlagen (z.B. Schornsteine und Lüftungsanlagen) und sonstige Einzelanlagen mit geringer Grundfläche von bis zu 30 qm (z.B. Türme und Masten, **Spitzen der Rundbehälter**) sind von der Höhenbeschränkung auf 12 m ausgenommen. Für solche Anlagen wird ein Höchstwert von 20 m festgesetzt.

1.4 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind die randlich vorhandenen Verwallungen als Rückhaltesystem für die bei einem Schadensfall maximal auslaufende Substratmenge des größten Behälters mit den Höhen von **..... m** über Geländeniveau dauerhaft zu erhalten bzw. bei Verlagerung neu zu errichten.

1.5 Grünordnerische Festsetzung gem. § 9 BauGB i. V. m § 8a BNatSchG

1.5.1 Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Laubgehölze dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

2 Hinweise

2.1 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege- Abteilung Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders.

Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2.2 Oberflächenentwässerung

Das im Plangebiet anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist vor Ort oberflächlich über eine belebte, begrünte Bodenzone zu versickern bzw. ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Regenrückhaltebecken) sicherzustellen, dass die Entwässerungssituation nicht verschärft wird. Eine Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.

Schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser der Biogasanlage ist aufzufangen und ordnungsgemäß, z. B. durch Ableitung in die Biogasanlage, zu entsorgen.

2.3 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien) können während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Friesoythe (Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe) eingesehen werden.

2.4 Artenschutz

Die Bauflächenvorbereitung und notwendige Fällungs- oder Rodungsarbeiten dürfen ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse (d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September) erfolgen.

Fällungen außerhalb des genannten Zeitfensters sind nur in Ausnahmefällen und sofern das Nichtvorhandensein von Nistplätzen und Höhlen unmittelbar vor dem Eingriff überprüft wurde, zulässig.